

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 25. Oktober 2006

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22) 064

Allgemein

1. *Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*

Das StUG ist und bleibt ein Meilenstein bei der Aufarbeitung deutscher Geschichte und wurde in den vergangenen Jahren zum Vorbild für zahlreiche andere Länder. Gleichwohl ist es sinnvoll, angesichts des Ablaufs der Frist in den §§ 20 und 21 das Gesetz nach 16 Jahren einer Revision zu unterziehen, um Zugangsmöglichkeiten und Nutzung der MfS-Unterlagen zu verbessern.

2. *Sehen Sie über die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?*

Handlungsbedarf ergibt sich u.U. aus der weiter unten ausgeführten Forderung nach einer vorrangigen Bearbeitung der Anträge auf private Akteneinsicht und der Forschungs- und Medienanträge (s. Antwort auf Frage 6).

3. *Wie bewerten sie die Vorschläge zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung?*

Die Vorschläge zu Verbesserung des Zugangs durch Forschung, Medien und politische Bildung sind insgesamt zu begrüßen. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass der Zugang zu den Unterlagen für Forschung und Medien durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004 („Kohl-II-Urteil“) erheblich und zum Teil unerträglich erschwert wurde.

4. *Wie bewerten Sie die bisherige Beschränkung des Aufgabenbereiches der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ und wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Verwendungszwecke auf die „Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone? Ist diese Erweiterung weit genug und ausreichend präzise gefasst? Welche Fälle werden von dieser Regelung erfasst und welche nicht? Trägt die vorgesehene Erweiterung der Aufarbeitungsmöglichkeiten dem Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG und gleichzeitig dem Datenschutz Rechnung?*

Die vorgesehene Erweiterung ist grundsätzlich sinnvoll, greift aber immer noch zu kurz. Die bisherige Beschränkung auf die Tätigkeit des MfS war angesichts der Stellung des MfS innerhalb der SED-Diktatur ahistorisch. Die Erweiterung greift aber dennoch zu kurz, da hier wiederum lediglich der „Herrschaftsapparat in SBZ und DDR“ als Zweck benannt wird. Die Unterlagen des MfS sind jedoch eine

unverzichtbare Quelle für die deutsche und europäische Geschichte von 1945 bis 1989 insgesamt. Dieser Forschungsperspektive sollte auch im Gesetz Rechnung getragen werden, indem der Verwendungszweck zumindest auf die Aufarbeitung deutscher Geschichte erweitert wird. Im Sinne der Informations- und Wissenschaftsfreiheit wäre allerdings ein gänzlicher Verzicht auf die Nennung eines Zweckes zu bevorzugen.

5. *Sehen Sie die Notwendigkeit, dass die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU) an das Votum des Beirats (nach § 39 StUG) gebunden ist, oder wäre dies Ihres Erachtens unvereinbar mit der Unabhängigkeit der vom Deutschen Bundestag gewählten Bundesbeauftragten?*

Die Unabhängigkeit der Bundesbeauftragten ist ein hohes Gut und hat in den vergangenen 15 Jahren wesentlich dazu beigetragen, die Akzeptanz und das Vertrauen in die Behörde und den Umgang mit den Akten zu stärken. Eine wie auch immer geartete Weisungsbefugnis des Beirates erscheint schon aus systematischen Gründen als unvereinbar mit dieser unabhängigen Stellung der Bundesbeauftragten. Darüber hinaus ist nur schwer erkennbar, auf was sich diese Weisungsbefugnis konkret beziehen könnte. Vorstellbar ist lediglich, dass das vorgesehene neue wissenschaftliche Beratungsgremium beispielsweise Forschungsschwerpunkte und Schwerpunkte in der Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der Bundesbeauftragten festlegt.

6. *Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Behörde?*

Die Zahl der Anträge auf private Akteneinsicht ist nach wie vor hoch. Die Bearbeitung dieser Anträge und der Anträge von Forschung und Medien sollte Vorrang vor den anderen der Behörde der Bundesbeauftragten zugewiesenen Aufgaben haben.

Die anhaltend hohe Zahl von Anträgen macht die Bestimmung eines klaren Zeithorizontes für die Behörde der Bundesbeauftragten notwendig. Dies ist auch notwendig, um die Diskussionen über die Zukunft der Behörde und die weitere Aufbewahrung der Unterlagen auf eine vernünftige Basis zu stellen und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Bestandsgarantie für die Behörde bis in das Jahr 2020 erscheint dabei als angemessen.

Änderungen aufgrund praktischer Erfahrungen

1. *Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten. Mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Zugriff auf einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER wieder ermöglicht werden. Sehen Sie rechtliche Bedenken, wenn dies nach einem Jahr Unterbrechung jetzt wieder erlaubt wird?*

Nein.

2. *Mit dem Gesetz soll der Personenkreis der nahen Angehörigen, denen ein Akteneinsichtsrecht zukommt, auch auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern und leibliche Eltern hinsichtlich ihrer zur Adoption freigegebenen Kindern und der Kreis der nahen Angehörige auf Verwandte dritten Grades, für den Fall, dass keine Angehörigen im Sinne von Artikel 15, Abs. 3, vorhanden sind, erweitert werden. Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag?*

Die Einbeziehung von Adoptivkindern und ihren leiblichen Eltern in den Kreis der „nahen Angehörigen“ des § 15 ist zu begrüßen. Die generell zu beobachtenden Probleme bei der Akteneinsicht naher Angehöriger werden durch die Novellierung allerdings nicht behoben. Aktuell müssen nahe Angehörige von Verstorbenen ihren Wunsch auf Einsicht in die vom MfS angelegten Unterlagen, z.B. zum Vater, ausführlich begründen. Lediglich Begründungen, die auf eine Rehabilitierung des verstorbenen, auf die Klärung seines Schicksals oder auf den Schutz des Persönlichkeitsrechtes abheben, werden dabei akzeptiert. Eine ähnliche Einschränkung ist im Novellierungsvorschlag auch im Blick auf die Adoptivkinder und ihre Eltern vorgesehen: nur, wenn eine Einflussnahme des MfS auf die Adoption oder auf das Schicksal der leiblichen Eltern nicht auszuschließen ist, soll die Akteneinsicht gewährt werden.

Auch im Falle einer Bewilligung des Akteneinsichtsanspruches erhalten nahe Angehörige also nur diejenigen Passagen aus den MfS-Unterlagen des Verstorbenen vorgelegt, die im Zusammenhang mit der Begründung des Antrages stehen. So kann es im Extremfall dazu kommen, dass aus einer Akte von mehreren hundert Seiten, dem Antragsteller lediglich wenige Blätter vorgelegt werden oder gar die Einsichtnahme trotz genehmigten Antrags gänzlich verwehrt wird. Letztlich hängt es vom Formulierungsgeschick des Antragstellers und vom jeweiligen Sachbearbeiter der BStU ab, ob der Antrag überhaupt bewilligt und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt wird. Dies führt bei den Antragstellern in der Praxis häufig zu Unverständnis, Unmut und Misstrauen gegenüber der Behörde. Aus ihrer berechtigten Sicht begründet allein schon das Interesse an der Biographie der nahen Angehörigen den Anspruch, Einsicht in den kompletten Vorgang zu erhalten.

Eine Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, die in § 15 benannten Zwecke (Rehabilitierung, Schutz des Persönlichkeitsrechtes Verstorbener, Schicksalsklärung) ersatzlos zu streichen und den nahen Angehörigen damit den vollen Zugang zu den Unterlagen Verstorbener ohne weitere Begründung zu ermöglichen.

Die Erweiterung des Kreises der nahen Angehörigen auf Verwandte 3. Grades, sofern keine näheren Angehörigen vorhanden sind, ist zu begrüßen.

3. *Mit dem Gesetzesvorschlag soll auch die Einführung neuer Technologien - insbesondere eines Informations- und Kommunikationssystems - erleichtert werden, um das Angebot der BStU im Bereich Bildung und Forschung leicht und effizient zugänglich zu machen und um den Kontakt der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Wie bewerten Sie die Regelung zur Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme?*

Die Einführung ist sinnvoll und für eine zeitgemäße und effiziente Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar.

Überprüfungen bestimmter Personengruppen - §§ 20 und 21

1. *Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des allgemeinen Verjährungsgrundsatzes die Neufassung der §§ 20 und 21, mit der auch nach Ablauf der Frist am 29.12.2006 Überprüfungen von Personen möglich sind, die in der Öffentlichkeit eine herausragende Stellung einnehmen oder die in Bezug auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine Aufgabe erfüllen, die besondere Anforderungen an Ihre Vertrauenswürdigkeit stellt? Wie bewerten Sie die Forderungen, die Frist für die Überprüfung bestimmter Personengruppen grundsätzlich zu verlängern bzw. aufzuheben?*
2. *Wie bewerten Sie die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll? Sind die Personenkreise praktikabel und eindeutig definiert und differenziert? Welche Differenzierungen zwischen zu überprüfenden Personengruppen (Unterscheidungen nach Verantwortungsgrad, Gehaltsgruppen etc.) sind möglich und wären bei der Anwendung der §§ 20 und 21 StUG sinnvoll. Wie bewerten Sie die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf?*
3. *Sollte angesichts der aktuellen Diskussion eine Überprüfung von Sportfunktionären weiterhin möglich sein? Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*

Die Fragen 1. bis 3. werden gemeinsam beantwortet.

Der Landesbeauftragte befürwortet im Prinzip ein Festhalten an dem vorgesehenen Ende der Überprüfungen 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Diese Regelung trägt mehreren Überlegungen aus der Entstehungszeit des StUG Rechnung, die auch heute noch relevant sind. So spielt neben dem Gedanken der Verjährung das praktische Argument der verminderten Relevanz der Überprüfungen z.B. bei Neueinstellungen im öffentlichen Dienst allein aufgrund des Alters der neu Einstellenden eine wichtige Rolle. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass durch die unterschiedliche Praxis der Überprüfungen in Bund, Ländern und Kommunen von Anfang an kein einheitliches Vorgehen gegeben war. Verstärkt wurde diese uneinheitliche Handhabung der Überprüfungen zusätzlich ab dem Ende der 1990er Jahre, als einzelne Landesregierungen wie in Mecklenburg-Vorpommern für die Landesverwaltung Regelungen verabschiedet haben, die zu einer Aufweichung der bis dahin gängigen Überprüfungspraxis geführt haben. Eine neuerliche Überprüfung nach Erschließung der sog. „Rosenholz-Dateien“ haben zudem nur wenige Länder durchgeführt.

Gleichwohl gibt es wichtige Argumente für eine eingegrenzte Fortführung der Überprüfungen. Neben der z.B. im aktuell vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates vorgebrachten moralischen Argumentation legen v.a. praktische Erwägungen nahe, die Überprüfungen in begrenztem Umfang weiter zu ermöglichen. Nach den §§ 32-34 StUG ist es auch nach Dezember 2006 Forschern und Journalisten weiter möglich, Zugang zu den Unterlagen ehemaliger MfS-Mitarbeiter zu erhalten. Bei Beibehaltung des Fristablaufs entstünde ab Januar 2006 demnach eine Schieflage, da es den Medien weiterhin möglich wäre, über die MfS-Tätigkeit von Personen zu berichten, Arbeitgeber, Parlamente usw. jedoch keinerlei Möglichkeit hätten, an die Unterlagen zu gelangen oder rechtliche Konsequenzen aus einer bekannt gewordenen Tätigkeit für das MfS zu ziehen.

Die vorliegende Neuregelung der Überprüfungen schränkt jedoch die Möglichkeit, auch nach 2006 Überprüfungen durchzuführen, zu sehr ein. Sie schafft für das

beschriebene Problem der „Schiefelage“ des Aktenzugangs von Medien einerseits und Arbeitgebern andererseits nur teilweise Abhilfe. Insbesondere nicht-öffentlichen Arbeitgebern (Kirchen, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Sportverbänden) bliebe ein Aktenzugang zum Zweck der Überprüfung gänzlich verwehrt.

Die in Nr. 6 der neuen §§ 20 und 21, Abs. 1 benannten Personengruppen sollen zudem nur noch bei Vorliegen von Anhaltspunkten überprüft werden können, wobei der Begriff der „Anhaltspunkte“ nicht ausreichend definiert ist. Ehrenamtliche Richter fehlen in der Liste ebenso wie haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister/Oberbürgermeister. Die in Nr. 7 der neuen §§ 20 und 21, Abs. 1 benannte Gruppe derjenigen „Beschäftigten sonstiger öffentlicher Stellen, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befasst sind“ ist offenbar als „Auffangtatbestand“ gedacht, es ist aber überhaupt nicht ersichtlich, wer überhaupt mit dieser Regelung gemeint sein könnte.

Alternativ zu den hier vorgeschlagenen Änderungen sollte eine Regelüberprüfung für die in Nr. 6 und 7 der neuen §§ 20 und 21 genannten Personengruppen auch ohne Anhaltspunkte ermöglicht werden. Neben den Berufsrichtern sollten in diese Aufzählung auch ehrenamtliche Richter, haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister/Oberbürgermeister sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gedenkstätten zur deutschen Geschichte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte auf der Grundlage klar definierter Anhaltspunkte eine Überprüfung aller anderen bislang überprüfbaren Personengruppen ermöglicht werden.

Begründete Anhaltspunkte könnten z.B. die Vorlage einer Decknamenentschlüsselung der BStU durch Betroffene oder die Medienberichterstattung über eine MfS-Tätigkeit von Personen auf der Grundlage einer Akteneinsicht nach den §§ 32-34 StUG sein.

Eine solche Regelung würde auch im nicht-öffentlichen Bereich (s.o.) eine anlassbezogene Überprüfung ermöglichen.

4. *Halten Sie es für richtig, dass, wie bisher vorgesehen, die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst außer in den genannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf?*

Die Formulierung birgt in ihrer Allgemeinheit erhebliche Abgrenzungsprobleme in konkreten Fällen. So stellt sich die Frage, ob z.B. eine Tätigkeit für das MfS bei presserechtlichen Verfahren, in denen es um Medienveröffentlichungen zur MfS-Tätigkeit einzelner Personen geht, kein Gegenstand mehr sein darf.

Es empfiehlt sich daher zumindest eine Präzisierung des Begriffes „im Rechtsverkehr“ und eine Eingrenzung, um auszuschließen, dass sich aus dieser Norm Verwendungsverbote ableiten lassen, die so nicht intendiert sind

5. *Wie beurteilen Sie, dass bisher angefallene Unterlagen vernichtet werden sollen? Ist diese Regelung durchsetzbar?*

Die Durchsetzung dieser Regelung in der Praxis ist kaum durchsetzbar und auch nicht wünschenswert. Die in der Erläuterung zu diesem Novellierungsvorschlag genannte Vernichtung auch der Vermerke, Protokolle usw., die im Zusammenhang

mit einer Überprüfung stehen, erscheint als nicht zulässiger Eingriff in die Hoheit der jeweiligen Behörde. Bei einer Vernichtung der entsprechenden Unterlagen ließen sich bestimmte Personalentscheidungen auch zu Gunsten des Arbeitnehmers/Beamten nicht mehr nachvollziehen.

Es ist zu beachten, dass das Personalaktenrecht durch die Grundsätze der Vollständigkeit und Kontinuität bestimmt wird. Die Entfernung von Aktenteilen aus den Personalakten ist grundsätzlich unzulässig, weil diese sonst lückenhaft und unvollständig werden. Ein solcher Entfernungsanspruch kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil die Unterlagen bei der Beurteilung z.B. der Frage, ob der Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, rechtmäßig in die Personalakte gelangt sind.

Allerdings muss in den Fällen der Privatisierung öffentlicher Unternehmen im Einzelfall über eine datenschutzgerechte Vernichtung entschieden werden, da der Zugang und/oder die Verwendung durch nicht-öffentliche Stellen aufgrund eines Betriebsübergangs ermöglicht und die enge Zweckbindung des StUG damit u.U. umgangen werden würde.

6. *Besteht auch nach den vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeit einer freiwilligen Überprüfung (zum Beispiel von Bundestagsabgeordneten) unter Einbeziehung der Unterlagen nach §§ 20 und 21 StUG? In welchem Verhältnis steht die anlassbezogene Überprüfung von Abgeordneten im Rahmen der §§ 20, 21 StUG mit der Regelung des § 44 c des Abgeordnetengesetzes?*

Eine Auskunft der BStU, um dem Antragsteller eine sog. Selbstauskunft zur Vorlage bei dritten Stellen zu ermöglichen, wurde bislang nicht auf der Grundlage der §§ 20, 21 sondern auf der Grundlage der §§ 13 und 16 (private Akteneinsicht) erteilt. Diese Möglichkeit ist auch weiterhin gegeben.

Ein Blick auf die Sonderregelung des § 44c Abgeordnetengesetz für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (ähnlich auch § 48 Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern) zeigt die Schwierigkeiten, die entstehen könnten, wenn eine Überprüfung von Abgeordneten lediglich nach Anhaltspunkten möglich wäre. Eine freiwillige Überprüfung nach den §§ 20 und 21 StUG wäre dann kaum mehr möglich, lediglich die Vorlage einer Selbstauskunft nach dem §§ 13 bzw. 16. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, sieht § 44c ohnehin vor, dass eine Überprüfung auch ohne Zustimmung des jeweiligen Abgeordneten stattfinden kann.

Auch vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Überprüfung auch ohne Anhaltspunkte zumindest für Abgeordnete zu empfehlen.

Verbesserung des Zugangs zu personenbezogenen Unterlagen Verstorbener

1. *Wie bewerten Sie die Ausweitung des Zugangs auf die Akten Verstorbener?*
2. *Sehen Sie mit den mit diesem Gesetzentwurf gewählten Schutzfristen - am Bundesarchivgesetz orientiert - die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder Dritten gewahrt? Halten Sie die Schutzfrist für ausreichend?*
3. *Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Verwendung dieser Unterlagen in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, die zwar nicht selbst in den Unterlagen erwähnt werden, aber in einem engen Verhältnis zu den in den Unterlagen genannten Personen stehen?*

Die Fragen 1. bis 3. werden zusammen beantwortet.

Die Ausweitung des Zugangs zu personenbezogenen Akten Verstorbener analog zum Bundesarchivgesetz ist uneingeschränkt zu begrüßen und räumt wesentliche Hindernisse für die historische Forschung aus dem Weg. Die Schutzfristen sind ausreichend und die Persönlichkeitsrechte sowohl der Betroffenen als auch Dritter sind ausreichend berücksichtigt. Die in Frage 3. beschriebene „Gefahr“ gilt in dieser Abstraktheit auch für Unterlagen, die unter das Bundesarchivgesetz fallen und ist niemals gänzlich auszuschließen. In der Praxis ist die beschriebene Gefahr als „Nachteil“ gering einzuschätzen im Vergleich zum großen Vorteil, der sich der historischen Forschung bietet.

Anzahl der Außenstellen - § 35 Absatz 1

1. *Wie bewerten Sie diese Neufassung des StUG bezüglich der Außenstellen („Kann-Formulierung“)?*

Die Formulierung eröffnet der Behörde die Möglichkeit, sich aus einzelnen Ländern gänzlich zurück zu ziehen. Dies würde die aktuellen Debatten um die zukünftige Aufbewahrung der Unterlagen und das Regionalkonzept der Behörde präjudizieren und ist auch angesichts der Bedeutung der Außenstellen für die jeweiligen Länder nicht zu akzeptieren.

Wissenschaftliches Beratungsgremium - § 39 a

1. *Wie bewerten Sie die Einrichtung eines solchen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur Beratung der BStU bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie bei der Konzeption seiner Forschungsarbeit? Sind die Aufgaben hinreichend definiert und gegenüber dem bereits bestehenden Beirat deutlich abgegrenzt, oder sind die im § 39 Absatz 2 geregelten Befugnisse des bereits bestehenden Beirates ausreichend?*

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums ist v.a. zur Beratung der Konzeption der Forschungsarbeit der Behörde sinnvoll.

2. *Wie bewerten Sie die Vorgaben zur Berufung in das wissenschaftliche Beratergremium?*

Die gegenwärtig vorgesehene Berufung von „international anerkannten“ Historikern wird im Ergebnis zu einer Berufung von universitären Historikern führen. Die historische Aufarbeitung wurde aber in den letzten 16 Jahren neben der universitären Forschung ganz wesentlich von gesellschaftlichen Initiativen wie z.B. den Bürgerkomitees, lokalen Archivinitiativen usw. getragen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass auch diese Facette der historischen Forschung in dem geplanten Beratungsgremium in angemessener Weise vertreten ist.

3. *Sehen Sie die in § 39 a Abs. 3 formulierten Verschwiegenheitspflichten als ausreichend an?*

Eine Verschwiegenheitspflicht, die dem Datenschutz Rechnung trägt, wäre völlig ausreichend, dies gilt auch für den Beirat.

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. *Betrachten Sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf als gewahrt, wenn berücksichtigt wird, dass Delikte für schwere Körperverletzungen oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach 10 Jahren verjähren?*

Ja.

2. *Welche Folgen könnte es für die deutsche Einheit und den Integrationsprozess in unserer Gesellschaft haben, wenn die Überprüfungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für einen eingeschränkten Personenkreis fortgesetzt werden?*

Das Vertrauen besonders der in der DDR politisch Verfolgten in die Demokratie und den Rechtsstaat und seine Repräsentanten, das in den letzten Jahren aufgrund der völlig unzureichenden Rehabilitierungsregelungen extrem gelitten hat, würde dadurch gestärkt.

Der Gesetzgeber könnte dadurch auch deutlich machen, dass die Werte, die in diesen Überprüfungen ihren Niederschlag fanden, weiterhin Gültigkeit besitzen.

Ergänzung zum Fragenkatalog

- a) Sollte eine Überprüfung von in herausragenden Positionen in Sportorganisationen/-verbänden beschäftigten Personen (z.B. Funktionäre und Trainer) weiterhin möglich sein?
- b) Wie könnte eine entsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?

Die Frage muss im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Überprüfung im nicht-öffentlichen Bereich insgesamt diskutiert werden. Für die Möglichkeit, die Überprüfungen in diesem Bereich anlassbezogen weiterhin durchzuführen s. die Antwort auf die Fragen 1. bis 3. im Abschnitt „Überprüfungen bestimmter Personengruppen - §§ 20 und 21“.

Schwerin, 20. Oktober 2006

gez. Jörn Mothes